

Der Landrat

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

für den Zeitraum:

- | | | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> August | <input type="checkbox"/> November | <input type="checkbox"/> Februar | <input type="checkbox"/> Mai |
| <input type="checkbox"/> September | <input type="checkbox"/> Dezember | <input type="checkbox"/> März | <input type="checkbox"/> Juni |
| <input type="checkbox"/> Oktober | <input type="checkbox"/> Januar | <input type="checkbox"/> April | <input type="checkbox"/> Juli |

Name, Vorname des*der Schülers*in			Geburtsdatum	
Straße, Wohnort				
Schulabschluss zu Schuljahresbeginn (nur Berufsschüler)				
Besuchte Schule (Schulort)			Klasse	
Art des Beförderungsmittels				
<input type="checkbox"/> öffentliches Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> Leichtkraftrad / Motorrad ¹⁾	<input type="checkbox"/> Pkw ¹⁾	Entstandene Kosten: _____ , € (Belege sind beizufügen)	

¹⁾ Bitte eine genaue Auflistung aller Schultage beifügen, an denen das Fahrzeug genutzt wurde

Die zu erstattenden Fahrkosten sollen überwiesen werden an:

Kontoinhaber*in	BIC/SWIFT-Code
IBAN	

Ich versichere, dass mir die angegebenen Fahrkosten entstanden sind und aus anderen öffentlichen Kassen nicht ersetzt werden und dass die Schule in dem angegebenen Zeitraum besucht worden ist.

Die umseitig abgedruckten Anspruchsvoraussetzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift erziehungsberechtigte Personen)

Bestätigung der Schule:

Der*die Schüler*in besuchte in dem o.g. Zeitraum die angegebene Klasse unserer Schule. Der*die Schüler*in hat an den folgenden Tagen unentschuldigt gefehlt:

Ort, Datum

Stempel der Schule, Unterschrift

Anspruchsvoraussetzungen

Aufgrund des § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit. geltenden Fassung i.V.m. § 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden vom 29.03.2016 hat der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
- der Berufseinstiegsschule,
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,

unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Erstattungspflicht besteht, soweit die gewählte Schule von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers nicht weiter als 30 Km entfernt liegt. Diese ist auf die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der erforderlichen Schülerzeitkarte des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Liegt die gewählte Schule außerhalb des Kreisgebietes und weiter als 30 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt, ist die Erstattung der notwendigen Aufwendungen beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖPNV, die der Landkreis Holzminden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist **bis zum 31.10.** eines jeden Jahres **für das abgelaufene Schuljahr** geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Holzminden maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Holzminden eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW für die Hinfahrt eines Schülers bzw. einer Schülerin ein Betrag von 0,15 € je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,15 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer;
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hinfahrt 0,05 € je gefahrenen Kilometer und für die Rückfahrt ebenso 0,05 € je gefahrenen Kilometer

Hinweis:

Fallen in einem Monat Schulferien oder Feiertage an, kann der Kauf von Schülerwochenkarten und/oder Mehr- oder Einzelfahrkarten günstiger sein als der Erwerb einer Schülermonatskarte. In diesem Fall können nur die Kosten für die günstigsten Fahrkarten erstattet werden.